**Anlage 4 zum Rundschreiben Nr. 33/2019**

**Erläuterungsschreiben zu den vier Beispielfällen**

**Berechnungsbeispiel 1 – Neubau einer neuen Einrichtung (Anlage 3a)**

Es wird ein Neubau für 2 x GF I (je 5 U3/15 Ü3), 1 x GF II und 2 x GF III beantragt, insgesamt werden 20 U3- und 75 Ü3-Plätze geschaffen.

Die U3-Plätze sollen bei der Ermittlung der anteiligen U3- und Ü3-Kosten doppelt gewichtet werden.

Die Kosten für den Neubau betragen 4,0 Mio. Euro. Gemäß Anlage 4a werden nicht förderfähige Kosten in Höhe von 280.000,00 Euro festgestellt. Von diesen Kosten entfallen 180.000,00 Euro auf die Kostengruppe 100 „Grundstück“ und Kosten in Höhe von 100.000,00 Euro auf die Kostengruppe 200 „Vorbereitende Maßnahmen“.

Es ergeben sich also zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 3.720.000,00 Euro für insgesamt 20 U3- und 75 Ü3-Plätze.

Die Verteilung der neuen Plätze ist in der Tabelle „Grundlagen der Berechnung“ so eingetragen, wie sie sich aufgrund der Gruppenstruktur der neuen Einrichtung ergibt.

Es entfallen somit 35% der Brutto-Gesamtkosten auf die beantragten U3-Plätze und 65% der Brutto-Gesamtkosten auf die beantragten Ü3-Plätze.

Aufgrund der max. Bemessungsgrundlage ergibt sich für die 20 U3-Plätze (20 Plätze x 33.000,00 Euro = 660.000,00 Euro) demnach eine maximale anteilige Zuwendung in Höhe von 594.000,00 Euro. Für die Ü3-Plätze wird die maximale Bemessungsgrundlage für die 75 Ü3-Plätze von 2.475.000,00 Euro nicht erreicht (75 Plätze x 33.000,00 Euro = 2.475.000,00 Euro). Aus diesem Grund erfolgt die Förderung der Ü3-Plätze anhand der berechneten Ü3-Kosten: 2.426.086,96 Euro x 90% = 2.183.478,26 Euro.

Die Gesamtzuwendung beläuft sich demnach auf eine Summe in Höhe von 2.777.478,26 Euro.

**Berechnungsbeispiel 2 – Umbau und Ausstattung (Anlage 3b)**

Beantragt wird der Umbau und die Ausstattung für die Einrichtung einer GF I (6/14) und einer GF III (20 Ü3). Die Einrichtung verfügt vorher bereits über eine GF I und eine GF II. Bei der Berechnung der anteiligen U3-/Ü3-Kosten sollen die neuen U3-Plätze einfach gewichtet werden.

Die Bruttogesamtkosten der beantragten Maßnahme betragen 1,8 Mio. Euro, wovon insgesamt 780.000,00 Euro auf die Ausstattung entfallen. Von den Umbaukosten sind 200.000,00 Euro Kosten laut Anlage 4a nicht förderfähig, da diese in der Kostengruppe 200 „Vorbereitende Maßnahmen“ und 710 „Bauherrenaufgaben“ entstehen. Von den Ausstattungskosten können Kosten in Höhe von 10.500,00 Euro nicht anerkannt werden, da diese für Verbrauchsmaterialien entstehen.

Es ergeben sich somit zuwendungsfähige Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von 1.589.500,00 Euro.

Trägt man die bereits bestehenden Plätze („vorher“) und die neuen Plätze der Einrichtung in die Tabelle unter „Grundlagen der Berechnung“ ein und bestätigt unter „davon beantragt“, dass alle neu geschaffenen Plätze auch Fördergegenstand des Antrages sind, so ergibt sich eine Verteilung von U3- und Ü3-Plätze im Verhältnis 15% zu 85%.

Es ergeben sich somit anteilige U3-Gesamtkosten in Höhe von 270.000,00 Euro, davon 153.000,00 Euro Gesamtkosten Umbau und 117.000,00 Euro Gesamtkosten Ausstattung. Von den U3-Gesamtkosten Umbau sind jedoch nur 123.000,00 Euro zuwendungsfähig, da diese noch um die anteiligen nicht förderfähigen U3-Baukosten in Höhe von 30.000,00 Euro (15 % von 200.000,00 Euro) reduziert werden müssen. Von den U3-Gesamtkosten Ausstattung können Kosten in Höhe von 115.425,00 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden, da diese ebenfalls um die anteilig nicht förderfähigen Ausstattungskosten in Höhe von 1.575,00 Euro (15% x 10.500,00 Euro) gekürzt werden müssen.

Für die beantragten Ü3-Plätze ergeben sich anteilige Ü3-Gesamtkosten in Höhe von 1.530.000,00 Euro. Davon entfallen 867.000,00 Euro der Ü3-Gesamtkosten auf den Umbau und 663.000,00 Euro auf die Ausstattung.

Die anteiligen Ü3-Gesamtkosten Umbau sind ebenfalls um die anteilig nicht förderfähigen Baukosten in Höhe von 170.000,00 Euro (85% von 200.000,00 Euro) zu reduzieren, so dass sich zuwendungsfähige Ü3-Umbaukosten in Höhe von 697.000,00 Euro ergeben. Von den Ü3-Gesamtkosten Ausstattung können Kosten in Höhe von 654.075,00 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden, da diese ebenfalls um die anteilig nicht förderfähigen Ausstattungskosten in Höhe von 8.925,00 Euro (85% x 10.500,00 Euro) gekürzt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der max. Bemessungsgrundlage ergeben sich somit für die beantragten U3-Plätze eine anteilige Zuwendung zum Umbau (6 Plätze x 15.000,00 Euro = 90.000,00 Euro) in Höhe von 81.000,00 Euro und eine anteilige Zuwendung für die Ausstattung (6 Plätze x 3.500,00 Euro = 21.000,00 Euro) in Höhe von 18.900,00 Euro, somit insgesamt eine anteilige Zuwendung U3 in Höhe von 99.900,00 Euro.

Für die Ü3-Plätze ergibt dies unter Berücksichtigung der max. Bemessungsgrundlage eine anteilige Ü3-Zuwendung für den Umbau (34 x 15.000,00 Euro = 510.000,00 Euro) in Höhe von 459.000,00 Euro und eine anteilige Zuwendung Ü3 für die Ausstattung (34 x 3.500,00 Euro = 119.000,00 Euro) in Höhe von 107.100,00 Euro; somit insgesamt eine anteilige Zuwendung für die Ü3-Plätze in Höhe von 566.100,00 Euro.

Die Gesamtzuwendung für die beantragte Maßnahme beträgt demnach 666.000,00 Euro.

**Berechnungsbeispiel 3 – Umbau zum Erhalt von Plätzen (Anlage 3c)**

Bei einer dreigruppigen Einrichtung (1 x GF I, 1 x GF II und 1 x GF III) muss zum dauerhaften Erhalt der Plätze dringend das notwendige Raumprogramm (fehlende Nebenräume der GF II und der GF III) umgesetzt werden. Die Kosten der notwendigen Umbaumaßnahme betragen 50.400,00 Euro. Bei der Aufteilung der entstehenden Kosten auf die U3-/Ü3-Plätze sollen die U3-Plätze einfach gewichtet werden.

Die Plätze der GF I (6 U3/14 Ü3) wurden vor drei Jahren durch einen Anbau an das Bestandsgebäude investiv gefördert und sind durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen. Im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme können daher nur die Plätze der GF II (10 U3-Plätze) und der GF III (25 Ü3-Plätze) gefördert werden.

Unter „Grundlagen der Berechnung“ sind alle Plätze der Einrichtung in der Tabelle unter der Rubrik „vorher“ einzutragen, da keine neuen Plätze mit der Erhaltungsmaßnahme geschaffen werden.

In der Zeile „davon beantragt“ müssen dann die Plätze eingetragen werden, die durch die Maßnahme erhalten werden. Im vorliegenden Fall die 10 U3-Plätze und die 25 Ü3-Plätze.

Bei einfacher Gewichtung der beantragten U3-Plätze ergibt sich ein Schlüssel von 29% U3-Kosten und 71% Ü3-Kosten über alle Plätze der Einrichtung, so dass anteilige Gesamtkosten U3 in Höhe von 14.661,82 Euro und anteilige Ü3-Gesamtkosten in Höhe von 35.738,18 Euro entstehen.

Da nicht alle im Bestand befindlichen U3-/ Ü3-Plätze der Einrichtung im Rahmen der beantragten Erhaltungsmaßnahme investiv gefördert werden können – wie bereits oben dargestellt - müssen die ermittelten U3-/Ü3-Gesamtkosten noch einmal auf die tatsächlich förderfähigen U3-/Ü3-Plätze anteilig berechnet werden.

Für die Erhaltung der 10 U3-Plätze können daher nur beantragte Kosten in Höhe von 9.163,64 Euro als zuwendungsfähig anerkannt und entsprechend für die Erhaltung der 25 Ü3-Plätze beantragte Kosten in Höhe von 22.909,09 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Es ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 28.865,45 Euro für die Erhaltungsmaßnahme; davon entfällt auf die U3-Plätze eine anteilige Zuwendung in Höhe von 8.247,27 Euro und auf die Ü3-Plätze eine anteilige Zuwendung in Höhe von 20.618,18 Euro.

**Berechnungsbeispiel 4 – Anbau zwei Gruppen und Mehrzweckraum (Anlage 3d)**

Beantragt wird der Anbau einer Gruppeneinheit für eine GF II und eine GF III sowie der Anbau eines Mehrzweckraumes. Bisher wurden in der Einrichtung 2 x GF I mit 10 U3- und 30 Ü3-Plätzen und eine GF III mit 25 Ü3-Plätzen betreut.

Nach Durchführung der Maßnahme wird die Einrichtung mit der Gruppenstruktur 2 x GF I, 1 x GF II, 2 x GF III geführt.

Die beantragten U3-Plätze sollen bei der Ermittlung der anteiligen U3- und Ü3-Kosten einfach gewichtet werden.

Die Kosten für den Anbau belaufen sich auf insgesamt 1,2 Mio. Euro. Aufgrund der Angaben in der Anlage 4a können Kosten der Kostengruppe 200 in Höhe von 100.000,00 Euro nicht anerkannt werden.

Des Weiteren sind die Kosten für den Anbau des Mehrzweckraums nur anteilig für die beantragten neuen Plätze förderfähig. Die Kosten für den Mehrzweckraum belaufen sich auf 150.000,00 Euro. Von diesen Kosten können 102.631,58 Euro (150.000,00 Euro x 65/95) nicht anerkannt werden, da diese Kosten auf die Bestandsplätze der Einrichtung entfallen. Dementsprechend entstehen nicht zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 202.631,58 Euro.

Für die Maßnahme können Gesamtkosten in Höhe von 997.368,42 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bei einer einfachen Gewichtung der U3-Plätze ergibt sich ein Verhältnis von 33% für die U3-Plätze und 67% für die Ü3-Plätze.

Es ergeben sich anteilige Gesamtkosten für die U3-Plätze in Höhe von 400.000,00 Euro (1.200.000,00 Euro x 10/30) und für Ü3 in Höhe von 800.000,00 Euro (1.200.000,00 Euro x 20/30). Nach Abzug der anteiligen nicht zuwendungsfähigen Kosten (U3: 67.543,86 Euro und Ü3: 135.087,72 Euro) ergeben sich zuwendungsfähige U3-Kosten von 332.456,14 Euro und zuwendungsfähige Ü3-Kosten von 664.912,28 Euro.

Unter Berücksichtigung der max. Bemessungsgrundlage ergibt sich somit für die beantragten U3-Plätze eine Zuwendung (10 Plätze x 33.000,00 Euro = 330.000,00 Euro) in Höhe von 297.000,00 Euro und für die beantragten Ü3-Plätze eine Zuwendung (20 x 33.000,00 Euro = 660.000,00 Euro) in Höhe von 594.000,00 Euro

Die Gesamtzuwendung für die beantragte Maßnahme beträgt demnach 891.000,00 Euro.